

Benutzungsordnung
der Gemeindebücherei Niedernhausen
(in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000)

§ 1

Träger und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine Einrichtung der Gemeinde Niedernhausen. Sie dient der allgemeinen, der politischen und fachlichen Bildung sowie der Information und Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bücher der Gemeindebücherei können von jedermann eingesehen oder ausgeliehen werden. Wer an ansteckenden Krankheiten leidet oder mit ansteckend Erkrankten in einer Wohngemeinschaft lebt, darf die Gemeindebücherei nicht benutzen. Sind Bücher von ansteckend Erkrankten benutzt worden, dann ist dies vor der Rückgabe bei der Gemeindebücherei zu melden.

§ 2

Anmeldung

Der Leser erhält einen Leserausweis, der bei der Anmeldung gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ausgestellt wird. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Leserausweis bzw. mit der Zustimmungserklärung erkennen der Benutzer und ggf. der gesetzliche Vertreter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung an. Der Leserausweis ist nicht übertragbar und muß bei jeder Entleiherung vorliegen. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei; sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden vom Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 4

Entleiherung

- (1) Alle Bücher werden unentgeltlich ausgeliehen. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist ebenfalls kostenfrei. Nachschlagwerke aller Sachgebiete (Lexika) können während den Öffnungszeiten in der Bücherei eingesehen, jedoch nicht ausgeliehen werden. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher weiterzuverleihen. Der Verlust eines Buches ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Leihfrist beträgt längstens 4 Wochen; sie kann bis zu weiteren 2 Wochen verlängert werden, wenn von anderen Benutzern keine Vorbestellungen vorliegen. Zur Verlängerung der Leihfrist ist der Leihgegenstand vorzulegen.

§ 5

Säumniskosten und sonstige Entgelte

Soweit Bücher nicht innerhalb der genehmigten Leihfrist von 4 bzw. 6 Wochen zurückgegeben werden, sind für jede weitere angefangene Woche ungenehmigter Entleihung Säumniskosten in Höhe von 0,51 EUR je Buch zu zahlen.

Nach 3-wöchiger Überschreitung der Leihfrist ist zu den Säumniskosten für die

1. Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag von 1,53 EUR für die
2. Mahnung von 2,56 EUR zu zahlen.

Diese Forderungen können nach Maßgabe der Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in seiner jeweiligen Fassung beigetrieben werden.

§ 6

Behandlung und Haftung

Die ausgeliehenen Bücher sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für das Reinigen und Instandsetzen von beschriebenen, beschädigten oder beschmutzten Büchern, bzw. für die Wiederbeschaffung zerstörter oder verlorener Bücher ist der Buchbindertarif bzw. der Ladenpreis zu erstatten. Dem Leser obliegt es, sich bei der Entgegennahme des Buches von dessen einwandfreien Zustand zu überzeugen.

§ 7

Verhalten in der Bücherei

Es ist nicht erlaubt, in der Gemeindebücherei zu rauchen. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Besucher aus der Gemeindebücherei gewiesen werden.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Wer erheblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedernhausen, den 14. Mai 1979;

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Ehrhart
Bürgermeister

Ernst
I. Beigeordneter

Euro-Einführungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002